

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0001/2006</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>01.02.2006</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Ref. 3 D/hn</b>
<b>Anpassung der Sperrzeitregelungen für Gaststätten in der Stadt Amberg</b>		
<b>Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht</b> <b>Verfasser: Herr Dietlmeier</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>09.02.2006</b>	<b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b>

## Beschlussvorschlag:

Mit der Anpassung der Sperrzeitregelungen für Gaststätten und der Grundsätze für Veranstaltungen unter freiem Himmel (Open-Air-Veranstaltungen) in der Stadt Amberg besteht Einverständnis.

## Sachstandsbericht:

### A. Ausgangslage und Anlass für Anpassungen

#### **I. Gegenwärtiges Sperrzeitkonzept für Gaststätten und Grundsätze für Veranstaltungen unter freiem Himmel (Open-Air-Veranstaltungen) in der Stadt Amberg**

Der Hauptausschuss hatte bereits in seiner Sitzung vom 24.04.1997 (Vorlage Ref. 3, lfd. Nr. 4/1997) Grundsätze für Sperrzeitregelungen von Gaststätten beschlossen. Mit diesen Grundsätzen, die sich in der Praxis der letzten Jahre bewährt haben, sind die Konfliktpunkte zwischen Gaststätten- und Wohnnutzung entschärft worden, die durch das Nebeneinander verschiedenster Nutzungsanforderungen vor allem im Bereich der Altstadt immer wieder entstanden waren.

Durch Beschluss des Hauptausschusses vom 10.06.1999 (Vorlage Ref. 3, lfd. Nr. 15/1999) wurde das Sperrzeitkonzept an die ab 01.11.1998 neu gefasste TA Lärm und an die Neufassung der Bayer. Biergartenverordnung vom 20. April 1999 angepasst.

Das Sperrzeitkonzept sieht entsprechend der Vorbelastung und Schutzwürdigkeit von Gebietsteilen unterschiedliche Sperrzeiten für Gaststätten an Haupterschließungsstraßen, in Fußgängerbereichen oder an Wohnstraßen vor. Hierbei gelten für geschlossene Gasträume, für Freischankflächen und für traditionelle Biergärten in der Nähe von Wohnbebauung unterschiedliche Regelungen.

Gleichzeitig hat der Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 10.06.1999 wegen der zunehmenden Zahl konkurrierender Veranstaltungen in den Sommermonaten und der gebotenen Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft Grundsätze für Veranstaltungen unter freiem Himmel (Open-Air-Veranstaltungen) in der Stadt Amberg beschlossen.

Mit diesen Grundsätzen konnten die Konfliktpunkte zwischen den öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere mit Musikaufführungen, und der Wohnnutzung erheblich entschärft werden.

Das Open-Air-Konzept trifft Regelungen für Veranstaltungen unter freiem Himmel auf Freiflächen, soweit die Veranstaltungen nicht bereits als Bestandteil eines Gaststättenbetriebes genehmigt sind und damit nicht schon dem Sperrzeitkonzept für Gaststätten unterliegen. Es sieht Vorgaben hinsichtlich des Ausschank- bzw. des Musikendes und der einzuhaltenden Lärmwerte vor, die sich nach der Art der Veranstaltung, der maßgeblichen Gebietskategorie des Veranstaltungsortes und seiner Umgebung sowie den hierfür nach der TA Lärm zulässigen Lärmwerten richten. Hiernach ist für traditionelle Veranstaltungen sowie für ein bestimmtes Kontingent einmalig stattfindender Veranstaltungen als sog. „seltene Ereignisse“ die Genehmigung erhöhter Lärmwerte vorgesehen. Die mit der Kontingentierung verbundenen erhöhten Lärmwerte können für den jeweiligen Einflussbereich des Lärms an maximal zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an jeweils nicht mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden als zumutbar hingenommen werden.

Aufgrund der damaligen Neuregelung der allgemeinen Sperrzeit in Bayern ab 15. Februar 2003 wurden die Sperrzeitregelungen für Gaststätten in der Stadt Amberg dieser neuen Rechtslage angepasst (Beschluss der Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses vom 20.03.2003, Vorlage: 3/0001/2003). Gleichzeitig wurde die Fortgeltung der Grundsätze für Veranstaltungen unter freiem Himmel (Open-Air-Veranstaltungen) in der Stadt Amberg beschlossen.

Auch mit diesen damals neu gefassten Regelungen wurden hinsichtlich des Ausgleichs von Wirtschaftsinteressen der Gewerbetreibenden und der Wohnnutzung gute Erfahrungen gemacht.

## **II. Einfluss der neuen Sperrzeitregelung in Bayern auf das geltende Konzept**

1. Mit Gesetz zur Änderung der Gaststättenverordnung vom 27. Dezember 2004 (BayGVBl. Seite 539) wurde die allgemeine Sperrzeit in Bayern ab 1. Januar 2005 nochmals reduziert. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten begann bisher an Werktagen um 2.00 Uhr, an Wochenenden (Freitag/Samstag und Samstag/Sonntag) sowie an Feiertagen um 3.00 Uhr, an stillen Tagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes (FTG) um 1.00 Uhr. Nunmehr beginnt sie generell um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Weiterhin ist die Sperrzeit in der Nacht zum 1. Januar ganz aufgehoben.

Diese Änderungen haben Einfluss auf das Sperrzeitkonzept für Gaststätten, welches deshalb anzupassen ist.

Wegen der nunmehr großzügig erfolgten allgemeinen Freigabe der Sperrzeiten, die im Übrigen erfreulicherweise bislang so gut wie keine Nachbarbeschwerden zur Folge hatte, sind die Regelungen des Sperrzeitkonzepts für die geschlossenen Gasträume von Gaststätten gegenstandslos geworden, solange keine Nachbarschaftsbeschwerden wegen nachbarlichen Lärmschutzes für bestimmte Bereiche vorliegen, die eine Verlängerung der Sperrzeit erfordern. Dies müsste gem. § 10 der Gaststättenverordnung durch gesonderte städtische Verordnung erfolgen.

Die nach den gesetzlichen Regelungen für einzelne Gaststätten bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses und besonderer örtlichen Verhältnisse weiterhin möglichen Verkürzungen der Sperrzeit werden künftig so gut wie keine Rolle mehr spielen, weshalb von einer Regelung im Sperrzeitkonzept für Gaststätten abgesehen wird.

Für Freischankflächen dagegen endet die regelmäßige Betriebszeit unter Berücksichtigung der strengeren Lärmrichtwerte für die Nachtzeit um 22.00 Uhr. Bereits in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr gilt in allgemeinen und reinen Wohngebieten ein sog. Ruhezuschlag von 6 dB (A), so dass insoweit bereits ein verschärfter Lärmrichtwert einzuhalten ist.

Für Biergärten, die die Voraussetzungen der Bayer. Biergartenverordnung erfüllen, endet die Betriebszeit unverändert um 23.00 Uhr, die Verabreichung von Speisen und Getränken ist um 22.30 Uhr, Musikdarbietungen sind um 22.00 Uhr zu beenden.

Die Sperrzeitregelungen für Gaststätten beschränken sich deshalb nunmehr auf Regelungen für Freischankflächen und Biergärten.

2. Auf die Grundsätze für Open-Air-Veranstaltungen wirken sich die neuen Sperrzeitregelungen nicht aus. Hierbei können die bisher bewährten Vorgaben auch weiterhin ohne große Änderungen angewandt werden.

Allerdings hat sich in der Praxis herausgestellt, dass in den für die Nachbarschaft weniger problematischen Gebietskategorien Industriegebiet, Gewerbegebiet sowie Kern-/Misch-/Dorfgebiet bei Veranstaltungen regelmäßig ein Bedürfnis gegeben ist, die Gäste auch nach der maximalen Musikdauer noch zu bewirten.

Daher wurde in diesen Fällen die Genehmigung von Ausschank bis längstens 01.00 Uhr neu vorgesehen (Nrn. 5.1.2.1 und 5.2.1 der Grundsätze für Open-Air-Veranstaltungen).

Eine spürbar stärkere Belastung der Nachbarn erfolgt hierdurch gegenüber der alten Regelung nicht, weil die Anzahl dieser Veranstaltungen nach der TA Lärm kontingentiert ist und es sich bei der Zeitbestimmung 01.00 Uhr um eine maximale Dauer handelt, die nicht in jedem Fall genehmigt werden kann, wenn schutzwürdige Belange Dritter entgegen stehen.

Außerdem wurden bei den unter Nr. 5.1.1 aufgeführten Betriebszeiten der Pfingst- und Herbstdult der 1. Sonntag der Pfingstdult und der 2. Oktober, soweit er in die Herbstdult fällt, in die Gruppe der Tage bis 23.30 Uhr neu aufgenommen, da dies der aktuellen Festsetzung von Pfingst- und Herbstdulten auf dem Dult- und Messegelände vom 14.09.2000 nach der Gewerbeordnung entspricht.

## **B. Sperrzeitkonzept für Gaststätten**

### **I. Sperrzeiten in der Altstadt**

Für die im Flächennutzungsplan überwiegend als Mischgebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung ausgewiesene Amberger Altstadt hatte der Stadtrat zur Fortschreibung der Sanierungsziele nach öffentlicher Anhörung und Diskussion mit allen interessierten Anwohnern in seiner Sitzung vom 25.05.1987 ein integriertes Nutzungs-, Verkehrs- und Einzelhandelskonzept beschlossen (Vorlage Ref. 5, lfd. Nr. 42/1987). Seit dieser Zeit hält sich die Verwaltung bei allen relevanten Entscheidungen an diesen Grundsatzbeschluss und hat die in den Gutachten dargestellten Empfehlungen in vielen Teilschritten weitgehend umgesetzt. Die städtebauliche Untersuchung vom 18.12.1987/12.09.1988 der Arbeitsgruppe für Stadtplanung, Berlin/München, die als Ergebnis der damaligen Gutachten einen zusammenfassenden Bericht zur Fortschreibung der Sanierungsziele für die Altstadt von Amberg erstellt hat, sieht insbesondere für gastronomische Betriebe im Mischgebiet eine konfliktträchtige Sonderstellung und bezeichnet sie gegenüber der Wohnnutzung grundsätzlich als Störquelle.

Dabei haben Belange der Wohnnutzung gegenüber einer konkurrierenden gewerblichen Nutzung einen umso höheren Stellenwert als das Nutzungskonzept die Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung für bestimmte Bereiche der Altstadt vorsieht. Namentlich gilt dies für die im Verkehrskonzept als „Wohnstraßen“ bezeichneten Altstadtstraßen, in denen öffentliche Parkplätze nur für Anwohner ausgewiesen sind, um eine Verbesserung des Wohnumfelds durch weniger Lärm und Verkehr zu erreichen.

Demgegenüber gewinnen in den als „Haupterschließungsstraßen“ ausgewiesenen Altstadtbereichen grundsätzlich gewerbliche Nutzungen im Rahmen einer Ermessenabwägung ein Übergewicht gegenüber dem Ruhebedürfnis als entgegenstehendem Belang. An Haupterschließungsstraßen sind regelmäßig öffentliche Kurzzeitparkplätze für Kunden und Besucher der Altstadt ausgewiesen und zur Nachtzeit ist im verkehrsberuhigten Geschäftsbereich Altstadt auch außerhalb gekennzeichneten Flächen das Parken allgemein gestattet.

Auch für diejenigen Bereiche der Altstadt, in denen, wie in den Fußgängerzonen, als Funktionsräumen mit hoher Zentralität weitgehend keine Wohnnutzung (mehr) vorhanden ist, genießt eine gewerbliche Nutzung grundsätzlich Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsvorstellungen.

Diese Gewichtungen entsprechen auch im Wesentlichen den Aussagen der städtebaulichen Untersuchung „Leitbild für die Innenstadt Amberg“ des Büros Dragomir München mit Planwerk Nürnberg vom November 2004, die als Grundlage für eine Ausweisung der gesamten Altstadt als Sanierungsgebiet dient und die Ziele aus dem Jahr 1988 fortentwickelt.

Auf die fortbestehende Ausweisung der „Haupterschließungsstraßen“, „Fußgängerbereiche“ und „Wohnstraßen“ im beiliegenden Lageplan für die Altstadt wird Bezug genommen. Im Einzelnen ergeben sich aus den dargestellten Grundsätzen folgende Regelungsmöglichkeiten:

## 1. Haupterschließungsstraßen

### a) **Gaststätten mit Ausnahme von Freischankflächen**

Zu der Verordnungsermächtigung nach § 10 der Gaststättenverordnung besteht gegenwärtig kein Regelungsbedarf.

### b) **Freischankflächen**

Unter Beachtung der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen einer Sperrzeitverkürzung kann bei Freischankflächen über die Regelung im Gaststättenbescheid (i. d. R. Betriebszeit bis 22.00 Uhr) hinaus auf Antrag der Beginn der Sperrzeit an allen Tagen auf 24.00 Uhr hinausgeschoben werden, sofern im Einzelfall nachbarliche Belange des Lärmschutzes nicht entgegenstehen.

### c) **Biergärten**

Für Biergärten, die nicht der Bayer. Biergartenverordnung unterliegen, kann unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Freischankflächen (1.b) ) der Beginn der Sperrzeit auf 01.00 Uhr hinausgeschoben werden. Bei den traditionellen Wirtsgärten im Stadtgebiet galt von jeher schon 01.00 Uhr als Sperrzeit.

## 2. Fußgängerbereiche

### a) **Gaststätten mit Ausnahme von Freischankflächen**

Derzeit besteht kein Regelungsbedarf.

### b) **Freischankflächen**

Regelung wie 1. b)

### c) **Biergärten**

Regelung wie 1. c)

## 3. Wohnstraßen

### a) **Gaststätten mit Ausnahme von Freischankflächen**

Derzeit besteht kein Regelungsbedarf (vgl. 1. a).

### b) **Freischankflächen**

Der Beginn der Sperrzeit richtet sich grundsätzlich nach der Regelung im Gaststättenbescheid (i. d. R. Betriebszeit bis 22.00 Uhr).

Für den Beginn der Sperrzeit ist die Einhaltung der Lärmrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung maßgeblich. Er wird regelmäßig nicht über 22.00 Uhr hinausgeschoben.

### c) **Biergärten**

Für Biergärten im Sinne der Bayer. Biergartenverordnung gilt das oben unter A. II. 1. dargestellte Privileg (Betriebszeit bis 23.00 Uhr).

## **II. Sperrzeiten im übrigen Stadtgebiet**

1. Auch außerhalb der Altstadt werden die unter B. I. dargestellten Grundsätze in Wohngebieten, Mischgebieten und vergleichbaren Baugebieten entsprechend angewandt, wobei die Zuordnung zu Wohnstraßen oder Haupterschließungsstraßen im jeweiligen Einzelfall nach der vorhandenen Bebauung und Nutzung zu erfolgen hat.
2. In sonstigen Gebieten (Gewerbegebiet, Industriegebiet, Kerngebiet, Sondergebiet) kann der Beginn der Sperrzeit auf längstens 6.00 Uhr hinausgeschoben werden, wenn und soweit schutzwürdige Belange der Allgemeinheit oder Dritter nicht entgegenstehen.

Mit diesen Grundsätzen für die einheitliche Handhabung des Ermessens der Verwaltung bei der Verkürzung von Sperrzeiten soll die durch die Rechtsprechung bestätigte Praxis der Stadt Amberg unter Beachtung schutzwürdiger Belange der Nachbarschaft und der Allgemeinheit die sich ändernden Gewohnheiten der Gaststättenbesucher berücksichtigen und dadurch auch die Attraktivität der Altstadt als Zentrum urbanen Lebens stärken.

## **C. Grundsätze für Open-Air-Veranstaltungen**

Das von der Verwaltung hierzu erstellte nachstehende Konzept trifft Regelungen für Veranstaltungen unter freiem Himmel auf Freiflächen, soweit die Veranstaltungen nicht bereits als Bestandteil eines Gaststättenbetriebs genehmigt sind und damit nicht schon dem „Sperrzeitkonzept für Gaststätten“ unterliegen.

### **1. Hierbei handelt es sich um folgende Gruppen von Veranstaltungen:**

#### **1.1 Traditionsveranstaltungen,**

die jährlich wiederkehrend (z. B. die Pfingst- bzw. Herbstdult, Raigeringer und Ammersrichter Kirchweih usw.) oder aus besonderem Anlass auf dafür bestimmten oder üblichen Plätzen im traditionsgebundenen Rahmen abgehalten werden.

Bei den regelmäßig stattfindenden Traditionsveranstaltungen der Pfingst- und Herbstdult handelt es sich um Spezial- und Jahrmärkte nach der Gewerbeordnung, die nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz festgesetzt sind und den Veranstalter damit zur Abhaltung verpflichten (§ 69 GewO).

Zur Gruppe der Traditionsveranstaltungen gehören auch jährlich wiederkehrende Veranstaltungen im traditionsgebundenen Rahmen, die nicht nach der Gewerbeordnung festgesetzt, sondern als öffentliche Vergnügungen unter freiem Himmel nach Art. 19 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes anzeigepflichtig sind und unter den dort bestimmten Voraussetzungen einer Erlaubnis bedürfen (z. B. die o. g. Kirchweihen).

#### **1.2 anlassbezogene einmalige Veranstaltungen**

Aus besonderem Anlass einmalig stattfindende Veranstaltungen auf dafür bestimmten oder geeigneten Plätzen (z. B. Dult-/Messegelände, Altstadt), die regelmäßig nicht den Charakter von Messen, Märkten oder Ausstellungen nach der Gewerbeordnung besitzen, sondern als sog. öffentliche Vergnügungen unter freiem Himmel gelten, sind nach Art. 19 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes anzeigepflichtig und bedürfen unter den dort bestimmten Voraussetzungen einer Erlaubnis.

#### **1.3 sonstige Veranstaltungen**

Sonstige Veranstaltungen, insbesondere mit Musikdarbietungen, sportlichen Wettkämpfen oder sonstige Freizeitveranstaltungen, bei denen auch Getränke ausgeschänkt oder Speisen verabreicht werden, bedürfen regelmäßig einer Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes. Für sie können auch die Regelungen der Sportanlagenlärmschutz-Verordnung gelten.

### **2. Beurteilungsmaßstab**

Allen diesen Veranstaltungen gemeinsam ist, dass sie zu Konfliktsituationen mit dem Ruhebedürfnis von Anwohnern führen können. Nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme sind deshalb entsprechend der unterschiedlichen Schutzwürdigkeit der jeweiligen Gebietskategorie, die von Emissionen der Veranstaltung betroffen ist, differenzierte zeitliche Vorgaben erforderlich. Die Bezeichnung der Gebietskategorien richtet sich nach den Baugebietstypen der Baunutzungsverordnung.

Für die auf die jeweilige Gebietskategorie zulässigerweise einwirkenden Lärmimmissionen gilt mit Inkrafttreten der neu gefassten Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Seite 503) seit 01. November 1998 eine Beurteilung der Gesamtlärmbelastung unter Berücksichtigung aller einwirkenden Geräuschquellen (d. h. einschließlich eventueller Vorbelastungen) am jeweiligen Immissionsort.

Für Sportanlagenlärm sind die Sonderregelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) zu beachten.

Im Übrigen ist die TA Lärm, auch soweit sie nur entsprechend anzuwenden ist, geeigneter Beurteilungsmaßstab für die Zulässigkeit von Lärmeinwirkungen der vorgenannten Veranstaltungen, weil sie einen Interessenausgleich zwischen den Belangen des Veranstalters und der Nachbarschaft ermöglicht. Für diese Beurteilung kommt es auch auf den Charakter der jeweiligen Veranstaltung an.

Bei Musikveranstaltungen, bei denen tieffrequente Geräusche (unter 90 Hz) vorherrschen, sind zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen erforderlich.

Bei allen Veranstaltungen sind auch die der Veranstaltung zurechenbaren Verkehrsgereusche der An- und Abfahrt in die Beurteilung einzubeziehen.

Dagegen können für Veranstaltungen, die an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden (seltene Ereignisse) erhöhte Lärmwerte als zumutbar hinzunehmen sein. Gleiches gilt für bestimmte traditionelle Veranstaltungen, bei denen ähnliche Besonderheiten erkennbar sind.

Von dieser Möglichkeit soll mit dem vorliegenden Konzept in Form einer Kontingentierung Gebrauch gemacht werden. Für Veranstaltungen unter freiem Himmel, die nicht unter das Kontingent fallen, verbleibt es bei den allgemeinen Regelungen, d. h., sie werden mit Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft im Einzugsbereich des zurechenbaren Veranstaltungslärms hinsichtlich der Betriebszeiten nicht privilegiert.

### **3. Gebietskategorien für Veranstaltungsorte**

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sind die häufigsten Veranstaltungsorte für Freiluftveranstaltungen von der Verwaltung überprüft und mit nachstehenden Ergebnissen bewertet worden:

#### **3.1 Dult-/Messegelände**

<b><u>Immissionsorte</u></b>	<b><u>Gebietsausweisung</u></b>
- Drahthammerstraße / Schlachthausstraße	Mischgebiet (MI)
- Werner-von-Siemens-Straße im Bereich JVA	Mischgebiet (MI)
- Firmengelände der Firma Siemens	Gewerbegebiet (GE)

#### **3.2 Altstadt**

<b><u>Immissionsorte</u></b>	<b><u>Gebietsausweisung</u></b>
- Maltesergarten	Allgemeines Wohngebiet (WA)
- sonstiges Altstadtgebiet	Mischgebiet (MI)



**3.3 Sonstige Veranstaltungsorte im Stadtgebiet werden im Einzelfall entsprechend der Gebietskategorie im Einflussbereich des Lärms der jeweiligen Veranstaltung beurteilt.**

**4. Zulässige Lärmwerte gemäß der TA Lärm in den jeweiligen Gebieten**

Gebietskategorie	tags 06.00 - 22.00 Uhr	nachts 22.00 - 06.00 Uhr	Ruhezeiten- zuschlag 6 dB(A)	seltene Ereignisse	
				tags	nachts
a) Industriegebiet	70 dB (A)	70 dB(A)	nein	-	-
b) Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)	nein	70 dB(A)	55 dB(A)
c) Kerngebiet Mischgebiet Dorfgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)	nein	70 dB(A)	55 dB(A)
d) allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungs- gebiet	55 dB(A)	40 dB(A)	ja  werktags 20.00 bis 22.00 Uhr,  sonntags 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr	70 dB(A)	55 dB(A)
e) reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)		70 dB(A)	55 dB(A)
f) Krankenhäuser Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)		70 dB(A)	55 dB(A)

5. Hieraus ergeben sich für Open-Air-Veranstaltungen grundsätzlich folgende Betriebszeiten:

5.1. Jährlich wiederkehrende Traditionsveranstaltungen

5.1.1 **Pfingst- bzw. Herbstdult** gemäß Festsetzung (§ 69 GewO)

- Freitag und Samstag sowie am 1. Sonntag der Pfingstdult und am 2. Oktober, soweit er in die Herbstdult fällt, bis 23.30 Uhr.
- übrige Tage bis 23.00 Uhr

5.1.2 sonstige traditionelle Veranstaltungen (seltene Ereignisse):

5.1.2.1 Gebietskategorie a) - c): Musik bis längstens 24.00 Uhr, bei tieffrequenten Geräuschen bis längstens 23.00 Uhr Ausschank bis längstens 01.00 Uhr

5.1.2.2 Gebietskategorie d) - f): Musik bis längstens 22.00 Uhr, unter Berücksichtigung von tieffrequenten Geräuschen und Ruhezeitenzuschlägen Lautstärkebeschränkungen im Einzelfall Ausschank bis längstens 23.00 Uhr

5.2 Aus besonderen Anlässen einmalig stattfindende Veranstaltungen auf dafür bestimmten oder geeigneten Plätzen

Kontingentierung (seltene Ereignisse) im jeweiligen Einflussbereich, d. h. zulässig nur

- am Freitag und / oder Samstag oder
- an dem einem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Tag.

5.2.1 Gebietskategorie a) - c): im Rahmen des Kontingents Musik bis längstens 24.00 Uhr, bei tieffrequenten Geräuschen bis längstens 23.00 Uhr Ausschank bis längstens 01.00 Uhr

5.2.2 Gebietskategorie d) - f): im Rahmen des Kontingents Musik bis längstens 22.00 Uhr, unter Berücksichtigung von tieffrequenten Geräuschen und Ruhezeitenzuschlägen Lautstärkebeschränkungen im Einzelfall Ausschank bis längstens 23.00 Uhr

5.3. Sonstige Veranstaltungen außerhalb der Kontingente

5.3.1 Gebietskategorie a) - c): Betriebszeit bis längstens 22.00 Uhr

5.3.2 Gebietskategorie d) - f): Betriebszeit bis längstens 22.00 Uhr, unter Berücksichtigung von tieffrequenten Geräuschen und Ruhezeitzuschlägen Lautstärkebeschränkungen im Einzelfall

---

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

**Anlage:**

Lageplan Altstadt M = 1 : 1000 Stand Februar 2006